

# Auftrags- verarbeitungs- vertrag



---

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der EU, die am 24.05.2016 in Kraft trat und ab dem 25. Mai 2018 anzuwenden ist, gilt unmittelbar in allen EU-Ländern und regelt insbesondere die Vereinheitlichung des europäischen Datenschutzrechts.

Die **NOVA Building IT GmbH** stellt Ihnen schnell und unkompliziert eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung i.S.d. Art. 28 Abs. 3 DS-GVO zur Verfügung.

Für den Fall, dass Sie Echtdateien nutzen, ist es erforderlich, dass wir daher einen

## **Auftragsverarbeitungsvertrag**

(nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO)

abschließen.

Hierfür verwenden Sie bitte nach Möglichkeit unsere vorab unterzeichnete Vorlage und senden uns einen Scan eines von Ihnen ausgefüllten gegengezeichneten Exemplars per E-Mail an [info@avanova.de](mailto:info@avanova.de).

Alternativ steht es Ihnen selbstverständlich frei, den Vertrag in zweifacher Ausfertigung unterschrieben auf postalischem Weg an folgende Anschrift zu senden:



# Präambel

Der Kunde nutzt den von NOVA betriebenen internetbasierten Dienst zum Verarbeiten von Informationen zur Planung, Beschaffung und Ausführung von Leistungen nach **VOB** (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen), **VOL** (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen) und **VOF** (Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen).

In diesem Zusammenhang ist nicht ausgeschlossen, dass der Kunde personenbezogene Daten verarbeitet, die den datenschutzrechtlichen Vorschriften unterstehen. Nach Art. 28 DS-GVO sowie dem Erwägungsgrund 81 Satz 3 der DS-GVO ist daher der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags (AVV) erforderlich.

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Auftragsverarbeitung ist demnach, dass der Kunde an NOVA den Auftrag erteilt. Dieser Vertrag enthält ebendiesen Auftrag des Kunden an NOVA und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dieser Datenverarbeitung sowie die sich daraus ergebenden besonderen Pflichten in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit.

Grundsätzlich ist der Kunde für die Einhaltung der Vorschriften der DS-GVO und anderer Vorschriften über den Datenschutz (u.a. Bundesdatenschutzgesetz) verantwortlich und behält insofern die Herrschaft über die zu verarbeitenden Daten. NOVA wird den Kunden hierbei in geeigneter Weise unterstützen.

## 1. Allgemeines

- a) NOVA (als „Auftragnehmer“ und somit als „Auftragsverarbeiter“) verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden i.S.d. Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.
- b) Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DS-GVO zugrunde gelegt.

## 2. Begriffsbestimmungen gem. Art. 4 DS-GVO

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag orientiert sich an den nachfolgend aufgeführten Begriffsdefinitionen des Art. 4 DS-GVO.

### a) **Verarbeitung (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO)**

„Verarbeitung“ ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

#### **b) Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO)**

„Verantwortlicher“ ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

#### **c) Auftragsverarbeiter (Art. 4 Nr. 8 DS-GVO)**

„Auftragsverarbeiter“ ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

#### **d) Dritter (Art. 4 Nr. 10 DS-GVO)**

„Dritter“ ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

#### **e) Einwilligung (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)**

„Einwilligung“ der betroffenen Person ist jede, freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

### **3. Gegenstand des Auftrags**

Diese Vereinbarung findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem zugrunde liegenden Auftrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter von NOVA oder durch NOVA beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Kunden in Berührung kommen können. Der Auftrag des Kunden an NOVA umfasst die in der Anlage 1 wiedergegebenen Arbeiten und/oder Leistungen. Aus der Anlage ergibt sich zudem der Gegenstand der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen.

### **4. Rechte und Pflichten des Kunden**

- a) Der Kunde ist Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch NOVA. NOVA steht nach Ziff. 5 c) das Recht zu, den Kunden darauf hinzuweisen, wenn eine seiner Meinung nach rechtlich unzulässige Datenverarbeitung Gegenstand des Auftrags und/oder einer Weisung ist.
- b) Der Kunde ist für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. NOVA wird den Kunden unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber NOVA geltend machen.
- c) Der Kunde hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber NOVA zu erteilen. Weisungen müssen in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen.

- d) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Kunden bei NOVA entstehen, bleiben unberührt.
- e) Der Kunde informiert NOVA unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch NOVA feststellt.
- f) Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach Art. 33, 34 DS-GVO oder einer sonstigen, für den Kunden geltenden gesetzlichen Meldepflicht besteht, ist der Kunde für deren Einhaltung verantwortlich.

## 5. Pflichten von NOVA

- a) NOVA verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der ggf. vom Kunden erteilten ergänzenden Weisungen. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Regelungen, die NOVA ggf. zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichten. In einem solchen Fall teilt NOVA dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ansonsten ausschließlich nach diesem Vertrag und/oder den Weisungen des Kunden. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist NOVA untersagt, es sei denn, dass der Kunde dieser schriftlich zugestimmt hat.
- b) NOVA verpflichtet sich, die Datenverarbeitung im Auftrag nur in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) durchzuführen.
- c) NOVA wird den Kunden unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Kunden erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. NOVA ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Kunden bestätigt oder geändert wird. Sofern NOVA darlegen kann, dass eine Verarbeitung nach Weisung des Kunden zu einer Haftung von NOVA nach Art. 82 DS-GVO führen kann, steht NOVA das Recht frei, die weitere Verarbeitung insoweit bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen.

## 6. Meldepflichten von NOVA

- a) NOVA ist verpflichtet, dem Kunden jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Kunden, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die NOVA im Auftrag des Kunden verarbeitet.
- b) Ferner wird NOVA den Kunden unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DS-GVO gegenüber NOVA tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die NOVA im Auftrag des Kunden erbringt, betreffen kann.
- c) NOVA ist bekannt, dass für den Kunden eine Meldepflicht nach Art. 33, 34 DS-GVO bestehen kann, die eine Meldung an die Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden vorsieht. NOVA wird den Kunden bei der Umsetzung der Meldepflichten unterstützen. NOVA wird dem Kunden insbesondere jeden unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten, die im Auftrag des Kunden verarbeitet werden, unverzüglich ab Kenntnis des Zugriffs mitteilen. Die Meldung von NOVA an den Kunden muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

(aa) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;

(bb) eine Beschreibung der von NOVA ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

## 7. Mitwirkungspflichten von NOVA

- a) NOVA unterstützt den Kunden bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nach Art. 12-23 DS-GVO.
- b) NOVA wirkt an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten durch den Kunden mit.
- c) NOVA unterstützt den Kunden unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32-36 DS-GVO genannten Pflichten.

## 8. Kontrollbefugnisse

- a) Der Kunde hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Kunden durch NOVA im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.
- b) NOVA ist dem Kunden gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i. S. d. Absatzes a) erforderlich ist.
- c) Der Kunde kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Abs. a) in der Betriebsstätte von NOVA zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Kunde wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe von NOVA durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören. Die Parteien gehen davon aus, dass eine Kontrolle höchstens einmal jährlich erforderlich ist. Weitere Prüfungen sind vom Kunden unter Angabe des Anlasses zu begründen. Im Falle von Vor-Ort-Kontrollen wird der Kunde NOVA die entstehenden Aufwände inkl. der Personalkosten für die Betreuung und Begleitung der Kontrollpersonen vor Ort in angemessenem Umfang ersetzen. Die Grundlagen der Kostenberechnung werden dem Kunden von NOVA vor Durchführung der Kontrolle mitgeteilt.
- d) Nach Wahl von NOVA kann der Nachweis der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen anstatt einer Vor-Ort-Kontrolle auch durch die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren oder Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung erbracht werden, wenn der Prüfungsbericht es dem Kunden in angemessener Weise ermöglicht, sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Anlage 3 zu diesem Vertrag zu überzeugen. Sollte der Kunde begründete Zweifel an der Eignung des Prüfdokuments i. S. d. Satzes 1 haben, kann eine Vor-Ort-Kontrolle durch den Kunden erfolgen. Dem Kunden ist bekannt, dass eine Vor-Ort-Kontrolle in Rechenzentren nicht oder nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist.
- e) NOVA ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Kunden i. S. d. Art. 58 DS-GVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Kunden zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine

Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Der Kunde ist über entsprechende geplante Maßnahmen von NOVA zu informieren.

## 9. Unterauftragsverhältnisse

- a) NOVA ist berechtigt, die in der Anlage 2 zu diesem Vertrag angegebenen Unterauftragnehmer für die Verarbeitung von Daten im Auftrag einzusetzen. Der Wechsel von Unterauftragnehmern oder die Beauftragung weiterer Unterauftragnehmer ist unter den in Absatz b) genannten Voraussetzungen zulässig.
- b) NOVA hat den Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen dem Kunden und NOVA getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. NOVA hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Unterauftragnehmer die nach Art. 32 DS-GVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. NOVA wird den Kunden im Falle eines geplanten Wechsels eines Unterauftragnehmers oder bei geplanter Beauftragung eines neuen Unterauftragnehmers rechtzeitig, spätestens aber 4 Wochen vor dem Wechsel bzw. der Neubeauftragung in Textform informieren („Information“). Der Kunde hat das Recht, dem Wechsel oder der Neubeauftragung des Unterauftragnehmers unter Angabe einer Begründung in Textform binnen drei Wochen nach Zugang der „Information“ zu widersprechen. Der Widerspruch kann vom Kunden jederzeit in Textform zurückgenommen werden. Im Falle eines Widerspruchs kann NOVA das Vertragsverhältnis mit dem Kunden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. NOVA wird bei der Kündigungsfrist die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen. Wenn kein Widerspruch des Kunden binnen drei Wochen nach Zugang der „Information“ erfolgt gilt dies als Zustimmung des Kunden zum Wechsel bzw. zur Neubeauftragung des betreffenden Unterauftragnehmers. Auf die Bedeutung seines Schweigens wird der Kunde in der „Information“ gesondert hingewiesen.
- c) NOVA ist verpflichtet, sich vom Unterauftragnehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DS-GVO benannt hat, sofern der Unterauftragnehmer zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten gesetzlich verpflichtet ist.
- d) NOVA hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Kunden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten.
- e) NOVA hat mit dem Unterauftragnehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen, der den Voraussetzungen des Art. 28 DS-GVO entspricht. Darüber hinaus hat NOVA dem Unterauftragnehmer dieselben Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten aufzuerlegen, die zwischen Kunde und NOVA festgelegt sind. Dem Kunden ist der Auftragsdatenverarbeitungsvertrag auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.
- f) NOVA ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse des Kunden und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte des Kunden und der Aufsichtsbehörden vereinbart werden. Es ist zudem vertraglich zu regeln, dass der Unterauftragnehmer diese Kontrollmaßnahmen und etwaige Vor-Ort-Kontrollen zu dulden hat.
- g) Nicht als Unterauftragsverhältnisse i. S. d. Absätze a) bis f) sind Dienstleistungen anzusehen, die NOVA bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die NOVA für den Kunden erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. NOVA ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu

gewährleisten. Die Wartung und Pflege von IT-System oder Applikationen stellt ein zustimmungspflichtiges Unterauftragsverhältnis und Auftragsverarbeitung i. S. d. Art. 28 DS-GVO dar, wenn die Wartung und Prüfung solche IT-Systeme betrifft, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Kunden genutzt werden und bei der Wartung auf personenbezogenen Daten zugegriffen werden kann, die im Auftrag des Kunden verarbeitet werden.

## 10. Vertraulichkeitsverpflichtung

- a) NOVA ist bei der Verarbeitung von Daten für den Kunden zur Wahrung der Vertraulichkeit über Daten, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält bzw. zur Kenntnis erlangt, verpflichtet.
- b) NOVA hat seine Beschäftigten mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht und zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- c) Die Verpflichtung der Beschäftigten nach Absatz b sind dem Kunden auf Anfrage nachzuweisen.

## 11. Wahrung von Betroffenenrechten

- a) Der Kunde ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich. NOVA ist verpflichtet, den Kunden bei seiner Pflicht, Anträge von Betroffenen nach Art. 12-23 DS-GVO zu bearbeiten, zu unterstützen. NOVA hat dabei insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass die insoweit erforderlichen Informationen unverzüglich an den Kunden erteilt werden, damit dieser insbesondere seinen Pflichten aus Art. 12 Abs. 3 DS-GVO nachkommen kann.
- b) Soweit eine Mitwirkung von NOVA für die Wahrung von Betroffenenrechten - insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung - durch den Kunden erforderlich ist, wird NOVA die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Kunden treffen. NOVA wird den Kunden nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nachzukommen.
- c) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch Mitwirkungsleistungen im Zusammenhang mit Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber dem Kunden bei NOVA entstehen, bleiben unberührt.

## 12. Vergütung

Die Vergütung der von NOVA angebotenen internetbasierten Diensten wird gesondert vereinbart.

## 13. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

- a) NOVA verpflichtet sich gegenüber dem Kunden zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere die Vorgaben aus Art. 32 DS-GVO.

- b) Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist als Anlage 3 zu diesem Vertrag beigefügt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Wesentliche Änderungen, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten beeinträchtigen können, wird NOVA im Voraus mit dem Kunden abstimmen. Maßnahmen, die lediglich geringfügige technische oder organisatorische Änderungen mit sich bringen und die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht negativ beeinträchtigen, können durch NOVA ohne Abstimmung mit dem Kunden umgesetzt werden. Der Kunde kann einmal jährlich oder bei begründeten Anlässen eine aktuelle Fassung der von NOVA getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen anfordern.

## 14. Dauer des Auftrags

- a) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und läuft für die Dauer des zwischen den Parteien bestehenden Hauptvertrages über Nutzung der Dienstleistungen von NOVA durch den Kunden.
- b) Der Kunde kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß von NOVA gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Vertrag vorliegt, NOVA eine Weisung des Kunden nicht ausführen kann oder will oder NOVA den Zutritt des Kunden oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vertragswidrig verweigert.

## 15. Beendigung

Nach Beendigung des Vertrages hat NOVA sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Kunden an diesen zurückzugeben oder zu löschen. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder sonstige Pflichten zur Speicherung der Daten bleiben unberührt.

## 16. Schlussbestimmungen

- a) Die Parteien sind sich einig, die vorliegende Vereinbarung einschließlich Anlagen im Fall von Änderungen, Anpassungen und/oder Ergänzungen datenschutzrechtlicher Bestimmungen – insbesondere der DS-GVO und/oder der jeweils nationalen Datenschutzgesetze – einvernehmlich anzupassen und zu ändern.
- b) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- c) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, und soll nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden.
- d) Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag, seiner Beendigung und Abwicklung ist, soweit gesetzlich zulässig, alleiniger Gerichtsstand ausschließlich der Geschäftssitz des Auftragnehmers; dieser Geschäftssitz gilt auch als Erfüllungsort.

## 17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Im Falle einer Unwirksamkeit oder Nichtigkeit werden die einzelnen Bestimmungen durch neue ersetzt, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

---

Ort und Datum

---

**Auftraggeber**

---

Mühltal, den

---

Felix Grau / Sven Walter

---

Ort und Datum

---

**Auftragnehmer** (NOVA BUILDING IT GmbH)

# Anlage 1

---

## Leistungen von NOVA

### 1.) Umfang, Art und Zweck:

Verarbeitung von Informationen zur Planung, Beschaffung und Ausführung von Leistungen nach VOB, VOL und VOF und damit in Verbindung stehenden ähnlichen Dokumenten über eine internetbasierte Software

**VOB** (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)

**VOL** (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen)

**VOF** (Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen)

### 2.) Arten von Daten:

Jegliche durch den Kunden im Dienst gespeicherte Daten, insbesondere von seinen Endkunden, Lieferanten oder Mitarbeitern, nämlich Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, ggf. Rufnummer sowie Details zu angebotenen und beauftragten Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Beschaffung und Ausführung von Projekten nach VOB, VOL und VOF

### 3.) Betroffene:

Geschäftspartner des Kunden (z.B. Auftraggeber, Leistungsanbieter, Lieferanten) und Mitarbeiter des Kunden

# Anlage 2

---

## NOVA setzt derzeit folgende Unterauftragnehmer ein:

### 1.) Webhosting & Datensicherung:

AWS Amazon Web Services - Region Frankfurt  
Webseite: <https://aws.amazon.com/de/region-frankfurt/>

### 2.) CRM und Faktura:

easybill GmbH, Düsselstraße 21, 41564 Kaarst  
Webseite: <https://www.easybill.de/>

### 3.) Telefonanlage:

sipgate GmbH, Gladbacher Straße 74, 40219 Düsseldorf  
Webseite: <https://www.sipgate.de/impressum>

# Anlage 3

---

## Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) von NOVA:

NOVA trifft nachfolgende technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit i.S.d. Art. 32 DS-GVO.

Organisationen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen selbst zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

### 1.) Vertraulichkeit gem. § 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO

#### a) Zutrittskontrolle

Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren:

Speicherung der Daten in einem Rechenzentrum, dort:

- elektronisches Zutrittskontrollsystem mit Protokollierung
- dokumentierte Schlüsselvergabe an Mitarbeiter
- Richtlinien zur Begleitung und Kennzeichnung von Gästen im Gebäude
- 24/7 personelle Besetzung der Rechenzentren
- Videoüberwachung an den Ein- und Ausgängen

#### b) Zugangskontrolle

Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können:

- Umsetzung durch Benutzerkontensteuerung, Zugriff auf EDV-Systeme nur mit Benutzername/ Passwort möglich.
- Auftraggeber vergeben selbst Passwörter, die nach erstmaliger Inbetriebnahme erneut geändert werden können und die dem Auftragnehmer nicht bekannt sind

#### c) Zugriffskontrolle

Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können:

- Einrichtung eines Berechtigungskonzepts, bei dem einzelnen Auftraggebern ausschließlich der Zugriff auf eigene Bereiche und Daten zugewiesen wird;
- Protokollierung des Zugriffs in Logfiles;
- Für die Geheimhaltung der Zugangsdaten und ggf. deren Weitergabe an Mitarbeiter ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.

#### **d) Trennungskontrolle**

Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können:

- Daten der Auftraggeber werden physikalisch oder logisch von anderen Daten getrennt gespeichert.
- Datensicherung erfolgt ebenfalls physikalisch oder logisch.

## **2.) Integrität gem. § 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO**

#### **a) Eingabekontrolle**

Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind:

- Die Daten werden vom Auftraggeber selbst eingegeben und verarbeitet,
- der Zugriff durch den Auftraggeber wird protokolliert.

#### **b) Weitergabekontrolle**

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist:

- Mitarbeiter sind auf Vertraulichkeit verpflichtet,
- die Übertragung der Daten von und zu den Kundenbereichen erfolgt nur SSL-verschlüsselt,
- für die Einrichtung von Übertragungswegen auf externe Systeme (Datenexport) ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.

## **3.) Verfügbarkeit und Belastbarkeit gem. § 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO**

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind:

- Daten des Auftraggebers werden regelmäßigen Datensicherungen unterzogen,
- Einsatz redundanter Systeme,
- Einsatz unterbrechungsfreier Stromversorgung.

## **4.) Auftragskontrolle**

Es muss sichergestellt werden, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, gemäß den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden:

- AV-Vertrag enthält eindeutige Festlegung der Weisungsbefugnisse,
- Kontrollrechte, inkl. Vor-Ort Kontrollen, sind vertraglich festgelegt,
- AV-Vertrag folgt den gesetzlichen Vorgaben und lässt Verarbeitung nur im Auftrag zu,
- AV-Vertrag sieht vor, dass Subunternehmer gleichen Pflichten unterliegen müssen.

## **5.) Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO, Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)**

Die Mitarbeiter von NOVA werden in regelmäßigen Abständen im Datenschutzrecht unterwiesen und sie sind vertraut mit den Verfahrensanweisungen und Benutzerrichtlinien für die Datenverarbeitung im Auftrag, auch im Hinblick auf das Weisungsrecht des Auftraggebers.

Jeder Mitarbeiter wird spätestens am ersten Tag zu Beginn seiner Tätigkeit schriftlich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO verpflichtet. Ohne Vorliegen dieser Erklärung erhält der Mitarbeiter keinen Zugriff auf personenbezogene Daten.

In unserer internetbasierten Diensten werden dem Nutzer alle Möglichkeiten angeboten, die notwendig sind, um Daten in einer DS-GVO-konformen Art und Weise zu verarbeiten. NOVA gestaltet seine Technik und Anwendung dergestalt, dass datenschutzfreundliche Voreinstellungen grundsätzlich vorausgewählt sind.

Es existiert ein Verarbeitungsverzeichnis i.S.d. Art. 30 Abs. 1, 2 DS-GVO und ein Prozess zur Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA), der regelmäßig durchgeführt wird und dauerhafter Bestandteil der Evaluierung und Implementierung von neuen Funktionen innerhalb der internetbasierten Dienste ist.

----- **Version 13123** -----